LANDRATSAMT WEILHEIM SCHONGAU

Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Nr. 10 vom 17. Mai 2021

Herausgegeben vom Landratsamt Weilheim-Schongau, Pressestelle · Pütrichstr. 8 · 82362 Weilheim i. OB · Tel. 0881/681-1399
h.rehbehn@lra-wm.bayern.de · www.weilheim-schongau.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats. **Verantwortlich: Landrätin Andrea Jochner-Weiß**

INHALTSVERZEICHNIS

- **Allgemeinverfügung des Landkreises Weilheim-Schongau vom 14. Mai 2021 zur Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 des Landkreises Weilheim-Schongau gemäß Artikel 59 Abs. 3 der Landkreisordnung**
- **Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr**
- **Neubestellung eines neuen Kreisheimatpflegers**
- **Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 23, 17. BImSchV**
- **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;**
  Antrag der Firma Fritz Högg Schrotthandel auf Genehmigung für den Betrieb eines Lager- und Umschlagplatzes für Metall- und sonstige Abfälle auf dem Grundstück Fl.Nr. 749/11 der Gemarkung Prem;Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung nach dem UVPG (§§ 5, 7, UVPG)
- **Wasserrecht; Verbesserung des Hochwasserschutzes am Heubach, Gemeinde Habach, Landkreis Weilheim-Schongau**

Allgemeinverfügung des Landkreises Weilheim-Schongau

vom 14. Mai 2021

zur Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689

Aufgrund

- Art. 46 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht"), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11),
- Art. 71 Abs. 1 lit. b), Art. 72 lit. f) und Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei" für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen,
- Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist,

ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Weilheim-Schongau folgende:

Allgemeinverfügung

I.

1.) Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus (BVDV) ist ab dem 18. Mai 2021 im gesamten Gebiet des Landkreises Weilheim-Schongau verboten.

2.) Die zuständige Behörde kann im Fall eines Ausbruchs eine Ausnahme vom Impfverbot nach vorgenannter Nummer 1 gestatten, wenn
   a) die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung und der Untersuchungen gemäß Artikel 25 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 gezeigt haben, dass von dem Ausbruch nur eine begrenzte Zahl von Betrieben betroffen war und
   b) nur eine begrenzte Zahl von Rindern, die von der zuständigen Behörde zur Bekämpfung des Ausbruchs für erforderlich gehalten wird, unter Aufsicht der zuständigen Behörde geimpft wird und die Impfung für jedes Tier dokumentiert wird.

3.) In Rinder haltende Betriebe im Landkreis Weilheim-Schongau dürfen ab dem 18. Mai 2021 ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind.

Die BVDV-unverdächtigen, nicht gegen die BVDV-Infektion geimpften Rinder nach Satz 1 müssen von einem schriftlichen oder elektronischen Nachweis über die BVDV-Unverdächtigkeit des jeweiligen Rindes begleitet sein.

II.

Die sofortige Vollziehung der in Abschnitt I getroffenen Regelungen wird nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise

Gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 Bay VwVfG ist die Begründung einer Allgemeinverfügung, welche öffentlich bekanntgegeben wird, entbehrlich.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann von jedermann in Bayern, der als Betroffener der Verfügung in Betracht kommt, während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes, Veterinäramt Weilheim, Stainhartstraße 7, 82362 Weilheim, Zimmer 019, nach telefonischer Terminvereinbarung und unter Einhaltung der geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben, eingesehen werden.

Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz wird hingewiesen. Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Abschnitt I dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tiergesundheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz [des/der (Behörde, die den Bescheid erlassen hat unter Angabe der Internetseite/des Links) bzw.] der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Weilheim, den 14.05.2021
Landratsamt Weilheim-Schongau
Veterinäramt / Amt für Verbraucherschutz

gez.
Jens Lewitzki
Veterinärdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 des Landkreises Weilheim-Schongau gemäß Artikel 59 Abs. 3 der Landkreisordnung.

I.

Aufgrund der Artikel 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Landkreises Weilheim-Schongau
für das Haushaltsjahr 2021

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 176.492.100 €

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 59.125.800 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 24.129.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird auf 34.309.000 € festgesetzt.

§ 4

1) Gemäß Artikel 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes wird der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll) auf 90.075.000 € festgesetzt und als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt.

2) Die Kreisumlage wird mit einem Vom-Hundert-Satz (Hebesatz) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

a) Steuerkraftzahlen 2021	
Grundsteuer A	994.364 €
Grundsteuer B	14.825.098 €
Gewerbesteuer	42.481.410 €
Einkommensteuerbeteiligung	80.814.271 €
Umsatzsteuerbeteiligung	10.990.779 €
b) 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2020 Anspruch hatten	16.699.530 €
c) Summe der Umlagegrundlagen	166.805.452 €

3) Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2021 bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert und wird auf einheitlich 54,0 v.H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 23.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 26.04.2021, Gz. ROB-12.2-1512.12.2_01-23-1-6 den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in § 2 der Haushaltssatzung und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in § 3 der Haushaltssatzung gemäß Artikel 65 Abs. 2, Artikel 61 Abs. 4, Artikel 96 und Artikel 103 Abs. 1 der Landkreisordnung rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen ist gemäß Artikel 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim i.OB, Pütrichstraße 10a, Zimmer 203 und 210 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zugänglich.

Weilheim i.OB, den 03.05.2021

gez.
Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Bundesleistungsgesetz;
Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2021 folgende Übungen durch:

Gde Eglfing, Gde Huglfing, Gde Oberhausen,
VG Steingaden, VG Rottenbuch

19.05.2021 (ca. 07:00 Uhr) – 20.05.2021 (ca. 13:00 Uhr)

Einzelkämpfer Vorausbildung

Sachsenrieder Forst, Denklinger Rotwald -
Gde Burggen, Stadt Schongau, VG Altenstadt

25.05.2021 (ca. 08:00 Uhr) – 27.05.2021 (ca. 18:00 Uhr)

"WALDLAUF"

Teilnehmende Soldaten: 60
Teilnehmende Fahrzeuge: 15 Radfahrzeuge

VG Bernbeuren

26.05.2021 (ca. 07:00 Uhr) – 27.05.2021 (ca. 16:30 Uhr)
31.05.2021 (ca. 07:00 Uhr) – 02.06.2021 (ca. 16:30 Uhr)

Der gepanzerte Spähtrupp "FENNEK"

Teilnehmende Soldaten: 36
Teilnehmende Fahrzeuge: 13 Radfahrzeuge

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i.OB, den 10.05.2021

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau

Neubestellung eines neuen Kreisheimatpflegers

Als Nachfolger des langjährigen Kreisheimatpflegers Helmut Schmidbauer wurde aufgrund Beschlusses des Kreisausschusses Herr Dr. des. Jürgen Erhard ab 01.05.21 neu bestellt.

Die Zuständigkeit des Kreisheimatpflegers erstreckt sich auf
- Beratung und Unterstützung der Denkmalschutzbehörden
- Beteiligung im Planungs- und Bauwesen
- Förderung der Heimat- und Denkmalpflege
- Zusammenwirken mit der von der Heimatpflege berührten Stellen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß §23, 17. BImSchV

Die UPM GmbH betreibt im Werk Schongau ein Heizkraftwerk, bei dem es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) handelt.

Die 17. Verordnung zu diesem Gesetz (17. BImSchV) fordert im §23 die jährliche Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen im Festbrennstoffkessel des Heizkraftwerkes.
Diese Beurteilung wurde für das Jahr 2020 vom Werk Schongau erstellt und ist im Internet unter www.upmpaper.com/de/upm-schongau für jeden Interessierten erhältlich.

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Firma Fritz Högg Schrotthandel auf Genehmigung für den Betrieb eines Lager- und Umschlagplatzes für Metall- und sonstige Abfälle auf dem Grundstück Fl.Nr. 749/11 der Gemarkung Prem;
Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung nach dem UVPG (§§ 5, 7, UVPG)

Die Firma Fritz Högg Schrotthandel, Schongauer Straße 7, 86984 Prem hat die Genehmigung zum Betrieb eines Lager- und Umschlaghandels für Metall- und sonstige Abfälle auf dem Grundstück Fl.Nr. 749/11 der Gemarkung Prem beantragt.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat hierzu das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. Bundes-Immissionsschutzverordnung) durchgeführt.

Für das Vorhaben musste im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG) untersucht werden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat hierzu die standortbezogene Vorprüfung durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Hierbei ist in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Sollte diese Prüfung ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Anderenfalls müsste in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die Prüfung durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft ergab, dass hier keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzgebiete vorliegen. Das Grundstück liegt außerhalb eines wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebietes. Weder Wasserschutz-, Heilquellenschutz- noch Hochwasserrisikogebiete werden von dem Vorhaben berührt. Das Grundstück befindet sich zwar in der Nähe zu oberirdischen Gewässern, aber in keinem Überschwemmungsgebiet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann deshalb auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

LANDRATSAMT WEILHEIM SCHONGAU

Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Nr. 10 vom 17. Mai 2021

Herausgegeben vom Landratsamt Weilheim-Schongau, Pressestelle · Pütrichstr. 8 · 82362 Weilheim i. OB · Tel. 0881/681-1399
h.rehbehn@lra-wm.bayern.de · www.weilheim-schongau.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats. **Verantwortlich: Landrätin Andrea Jochner-Weiß**

Die Prüfung des Umweltingenieurs hat ergeben, dass bei dem Vorhaben aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, weshalb auch aus Sicht des Technischen Umweltschutzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Das Betriebsgrundstück befindet sich außerdem in keinem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 Anlage 3 UVPG), Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 Anlage 3 UVPG), Nationalpark nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 Anlage 3 UVPG), Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiet nach §§ 25, 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 Anlage 3 UVPG), Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 Anlage 3 UVPG), geschütztem Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG (Nr.2.3.6 Anlage 3 UVPG) und gesetzlich geschütztem Biotop nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 Anlage 3 UVPG).

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes wurden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Weilheim, 30.04.2021
Landratsamt Weilheim-Schongau
Umweltschutzverwaltung

Kristina Wernberger

Wasserrecht; Verbesserung des Hochwasserschutzes am Heubach, Gemeinde Habach, Landkreis Weilheim-Schongau

Bekanntmachung

Der Gemeinde Habach im Landkreis Weilheim-Schongau wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 29.04.2021 die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 10 und 15 des Wasserhaushaltsgesetzes zum Aufstauen und Absenken des Heubaches zum Habacher Weiher bzw. zum Einstauen des Hochwasserrückhaltebeckens Habacher Weiher, Fl.Nr. 410, Gemarkung Habach, in der Gemeinde Habach, Landkreis Weilheim-Schongau erteilt. Zudem wurde eine Plangenehmigung für den Gewässerausbau gemäß § 68 WHG erteilt.

Die bis 31.12.2041 befristete gehobene Erlaubnis beinhaltet zahlreiche Auflagen.

Eine Ausfertigung des wasserrechtlichen Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und die dem Verfahren zugrundeliegenden Unterlagen liegen in der Zeit **vom 25. Mai 2021 bis einschließlich 08. Juni 2021** während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Habach, Hofmark 1, 82392 Habach zur Einsicht aus.
Aufgrund der derzeitigen Situation wird um vorherige Terminvereinbarung zur Einsichtnahme gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Erlaubnis auch gegenüber den übrigen Betroffenen gem. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 des BayVwVfG als zugestellt.

Schongau, den 29.04.2021
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.
K. Christner